Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2008 beschlossen:

Verordnung betreffend die Aufstellung von Plakatständern

Plakatständer dürfen in folgenden Straßenzügen nicht aufgestellt werden:

Kirchenpark und Bereich um Klosterkirche

Plakatständer dürfen nicht aufgestellt bzw. befestigt werden:

- in gestalteten Grünflächen
- auf Rohrstehern von Verkehrszeichen
- im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder

Plakatständer dürfen nicht verkehrsbehindernd und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden.

Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und des Fußgängerverkehrs, insbesondere im Kreuzungsbereich, darf durch die Aufstellung

der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Aufstellung dürfen Bäume, Sträucher und dergleichen keinen Schaden erleiden.

Im Schadensfall ist der Genehmigungswerber zum Schadenersatz verpflichtet. Die Plakatständer dürfen max. 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung aufgestellt werden und müssen spätestens am 7. Tag nach der Veranstaltung entfernt sein. Die zu affichierenden Plakate sind mit einem Genehmigungsstempel der Gemeinde zu versehen.

Aufstellungsorte:

(max. 10 Stück in der KG. Retz Stadt u. Retz Altstadt, beide miteinander) (max. je 2 Stück in den KG's Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Obernalb, Unternalb u. Hofern)

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

angeschlagen am: 04. 12. 2008

abgenommen am: 19. 12. 2008

Der Bürgermeister: